

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.765/0014-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MMAG. REGINA WEIDMANN

PERS. E-MAIL • REGINA.WEIDMANN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207133

IHR ZEICHEN • BMWFW-44.280/0002-I/5/2015

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teilen oder Zubehör im harmonisierten Bereich und die Notifizierung Benannter Stellen (Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetzes; MING); Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Sicherheit von Aufzügen und von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge (Aufzüge-Sicherheitsverordnung; ASV); Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:

- 2 -

- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:

Im Sinne der Verständlichkeit wird empfohlen, Abkürzungen (RAPEX) bei der ersten Verwendung auszuschreiben beziehungsweise zu erläutern.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

4. Mai 2015
Für den Bundeskanzler:
WEIDMANN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	4/SN-118/ME-XXV-GP-Stellungsnahme zur Einführung elektr. übermittelte Version) gHmVPHuG2fZyb8jWxMADv8H9i1w6pP8ey9eH4MkV1eRbVn0SUpa4U6 1t0/lc5xWGmKh0kXFMLa6HI8j4ioERIWrU0ltQXpYZ9II2/KUHArnaFlsE2LRhtnbjV Yys/GRolJJZIN8f/Uru4IKKN8U+GVvDX/CLs7J+K04Rt3UP/77hKXVYUJXHzKoZk8oEP WR+waGoUKgW87izGnf1zT3SSv9kMMPZrZ2O3h2MaEW+p4G0GKJHpAHTVcjyRkrJaVYG FYMVsenaMSgmUm6Y0dc/z7HvR7GoSfwYJ1RXH3W5fMuxLx6hf8qeMlkbKzdaw1IRnn2 RIX9+Bg==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-07T13:49:10+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	